



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.5.2002
KOM (2002) 186 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des
Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
2.	Zielsetzung.....	3
3.	Leitsätze.....	3
4.	Vorrangige Maßnahmen	4
5.	Zusätzliche Maßnahmen.....	5
6.	Überwachung	6
7.	Konsultation.....	6
8.	Zielvorgaben und Zeitplan (Arbeitsprogramm).....	6
9.	Überprüfung.....	6
ANHANG.....		7

1. EINLEITUNG

Nach Artikel 6 des Vertrages müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden. Der Fischereirat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 25. April 2001 ersucht, im Zuge der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) konkrete Vorschläge für die Einbeziehung der Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in die GFP zu unterbreiten; die vorliegende Unterlage stellt eine Antwort auf dieses Ersuchen dar.

Auf der Grundlage einer Untersuchung der derzeitigen Lage und der internationalen Debatte über verantwortungsvolle Fischerei¹ hat die Kommission ihre Ideen zur Einbeziehung von Umweltbelangen bereits in mehreren politischen Dokumenten dargestellt². Ziel der vorliegenden Unterlage ist es, diese Ideen in einen Aktionsplan umzusetzen, der Ziele und Grundsätze, Mittel, Ziel- und Terminvorgaben enthält, damit die GFP die Umweltprobleme wirksam angehen kann. Die Kommission hat bei der Ausarbeitung dieses Aktionsplans die Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Fischereimanagement und des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses zu den genannten Dokumenten berücksichtigt.

2. ZIELSETZUNG

Ziel dieses Aktionsplans ist die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die GFP, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck sollen Leitsätze, Bewirtschaftungsmaßnahmen und ein Arbeitsprogramm festgelegt werden.

3. LEITSÄTZE

Die Einbeziehung von Umweltbelangen in die GFP beruht auf folgenden Grundsätzen:

- die GFP trägt zur Verwirklichung der Umweltziele nach Artikel 174 EG-Vertrag bei, ohne die wirtschaftlichen und sozialen Ziele in Frage zu stellen;
- die GFP beruht auf den Prinzipien der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung sowie auf dem Verursacherprinzip;
- die GFP zielt darauf ab, im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse schrittweise einen ökosystemorientierten Ansatz einzuführen;
- die Gemeinschaft setzt diese Grundsätze in gleichem Maße in ihren eigenen Bewirtschaftungsentscheidungen und auf internationaler Ebene durch.

¹ Vgl. die Erörterungen zum Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.

² KOM(1999)363 (Umweltschutz und Fischereimanagement), KOM(2001)143 (Einbeziehung des Umweltschutzes), KOM(2001)162 Aktionsplan biologische Vielfalt)

4. VORRANGIGE MAßNAHMEN

Bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der GFP wird folgenden Aspekten oberste Priorität eingeräumt:

- Reduzierung des fischereilichen Drucks auf langfristig annehmbare Werte im Rahmen mehrjähriger Bewirtschaftungspläne; auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten sollte diese Reduzierung nach Möglichkeit Fangtätigkeiten betreffen, die sich negativ auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände und den günstigen Erhaltungszustand nicht kommerziell genutzter Arten und Habitate auswirken;
- Verbesserung der Fangmethoden zum Zweck einer Reduzierung der Rückwürfe, ungewollten Beifänge und der Auswirkungen auf Habitate. In den kommenden Monaten wird die Kommission zur Eindämmung der Rückwürfe einen Aktionsplan vorlegen und entsprechende Vorschläge zum Schutz von Haien, Meeressäugtieren und Meeresvögeln vor Schäden durch die Fischerei vorlegen.
- Streichung öffentlicher Zuschüsse für die Modernisierung oder Erneuerung der Fangflotten mit Ausnahme von Zuschüssen für die Verbesserung der Sicherheit oder der Erzeugnisqualität, die kaum zu einer Erhöhung der Fangkapazität beitragen.

Außerdem sollte die GFP Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen:

- Die im Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Fischerei aufgeführten und in dieser Mitteilung nicht eigens erwähnten Maßnahmen³. Besondere Aufmerksamkeit sollte hierbei langfristigen Bestandsbewirtschaftungsplänen für die wichtigsten und empfindlichsten Fischbestände, der Ausweisung von Habitaten und Biotopen mit Schlüsselfunktion, der Einrichtung saisonaler und geographischer Fangbeschränkungen einschließlich Sperrzonen und der Entwicklung von Leitlinien für beste Fangpraxis zukommen;
- Maßnahmen zur Förderung von Fangmethoden, die im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen einen positiven Beitrag leisten können, wie sie in den Artikeln 13 bis 15 sowie 17 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor vorgesehen sind. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 8 der Verordnung 1260/99 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds zusammenarbeiten;
- Verbesserung der wissenschaftlichen Bestandsabschätzungen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer;
- Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Aquakultur;
- Annahme einer EU-Strategie für die Fernfischerei, um einen Beitrag zur nachhaltigen Fischerei außerhalb der Gemeinschaftsgewässer durch globale und bilaterale Partnerschaft auf nationaler und/oder regionaler Ebene zu leisten.

³ KOM(2001)164, Bd. IV

Zusätzlich zu den oben aufgeführten vorrangigen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der GFP sollten die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Naturschutzrichtlinien⁴ möglichst bald nachkommen, vor allem denjenigen zur Ausweisung und Bewirtschaftung von Meeresgebieten im Rahmen von Natura 2000. Wo die Erfüllung dieser Verpflichtungen Fischereimanagementmaßnahmen erfordert, sollten diese der Kommission mitgeteilt werden. Sie wird sodann prüfen, ob Vorschläge an den Rat angezeigt sind.

5. ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN

Folgende Maßnahmen sollen getroffen werden, um den Prozess der Umwelteinbeziehung zu verstärken und zu beschleunigen:

- Nach dem 6. Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft wird die Kommission mit Blick auf die schrittweise Einführung eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement die bessere Erforschung der marinen Ökosysteme anregen.
- Die Kommission wird veranlassen, dass im Rahmen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auch nicht kommerziell genutzte Arten und Habitate vor den Folgen der Fischerei und der Aquakultur geschützt werden, und die Voraussetzungen einer umfassenden Anwendung des Vorsorgeansatzes auf alle Aspekte der GFP untersuchen, die Umweltrisiken mit sich bringen.
- Die Kommission wird prüfen, welche Konsequenzen sich aus der Anwendung des Vorsorgeprinzips, des Grundsatzes der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung sowie des Verursacherprinzips für die Fischerei und Aquakultur ergeben.
- Im Rahmen von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der GFP erforderlich sind, und angesichts der Verpflichtungen hinsichtlich der Bestandserhaltung, die sich aus den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ergeben, sollten die Mitgliedstaaten Studien und Pilotprojekte zur Erhebung von Basisinformationen über die Wechselwirkungen zwischen Fangwirtschaft und Aquakultur sowie der Umwelt veranlassen.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements eng zusammenarbeiten, um die komplizierten und problematischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in Küstengebieten anzugehen.
- Im Rahmen ihrer Programme zur Aufklärung und Sensibilisierung sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten besonders darauf achten, die Beteiligten und die breite Öffentlichkeit über die Stellung von Fischerei und Aquakultur im marinen Ökosystem sowie über Zweck, Umsetzung und Ergebnisse von Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Einbeziehung von Umweltbelangen zu unterrichten.

⁴ Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

- Zur Förderung von nachhaltigen und umweltfreundlichen Fangmethoden wird die Kommission Maßnahmen erwägen, die mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen der WTO vereinbar sind. Von internationalen Gremien verabschiedete Maßnahmen werden im Hinblick auf ihre Umsetzung durch die Gemeinschaft überprüft, und zwar unabhängig davon, ob sie für die Gemeinschaft verbindlich sind oder nicht.
- Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen die Möglichkeiten, mit Hilfe von Umweltsiegeln Anreize für umweltverträgliche Fangmethoden zu schaffen.
- Falls Tätigkeiten außerhalb der GFP erwiesenermaßen schädliche Auswirkungen auf die marine Umwelt haben, die zu einer Verringerung der Produktivität und der Erträge oder zur Beeinträchtigung der Qualität und Konformität der Fänge beziehungsweise Aquakulturerzeugnisse führen können, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden auf dieses Problem hinweisen, so dass sie eingreifen können.

6. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG

Die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die GFP sollte mit Hilfe eines auf Indikatoren beruhenden Systems überwacht werden. Folgende Schritte sind zur Umsetzung eines solchen Systems erforderlich:

- In einem ersten Schritt wird die Kommission den Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuss (STECF) zu der Möglichkeit hören, versuchsweise und unter Berücksichtigung der Erfahrungen maßgeblicher Stellen vorläufige Indikatoren für die Umweltauswirkungen des Fischereimanagements festzulegen. Auf der Grundlage des Gutachtens des STECF wird sie ein Pilotüberwachungssystem anhand dieser Indikatoren entwerfen, das im Jahr 2003 Anwendung finden soll;
- angesichts der Erfahrungen mit diesem Überwachungssystem wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Umweltauswirkungen der GFP unterbreiten;
- die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms und in enger Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und für den Umweltschutz zuständigen Stellen die Überprüfung der Leistung des oben genannten Systems im Hinblick auf die Erlangung von für die GFP relevante Informationen anzuregen und seine Weiterentwicklung zu einem perfektionierteren Überwachungssystem einschließlich Benchmarks und Indikatoren für Antriebskräfte, Belastungen, Zustand, Auswirkungen und Reaktionen (DPSIR-Modell) anzustreben.

7. KONSULTATION

Der Entscheidungsprozess im Rahmen der Einbeziehung von Umweltbelangen sollte in einem frühen Stadium eine möglichst weitgehende Konsultation der Beteiligten vorsehen, vor allem im Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (BAFA) sowie gegebenenfalls in den regionalen Beratungsgremien.

8. ZIELVORGABEN UND ZEITPLAN (ARBEITSPROGRAMM)

Die Umsetzung dieses Aktionsplans sollte so entsprechend dem Anhang ausgeführt werden.

9. ÜBERPRÜFUNG

Die Kommission wird 2005 in ihren Berichten prüfen, ob eine Änderung der Maßnahmen, Zielvorgaben und Fristen erforderlich ist.

ANHANG

Maßnahmen	Zielvorgaben und Zeitplan	Bemerkungen
Reduzierung des fischereilichen Drucks	Neue Rechtsvorschriften: 1) Der allgemeine Rahmen für die Steuerung der Fangkapazität und 2) spezifische Rechtsvorschriften zur Verringerung des Fischereiaufwands in Fischereien, für die Sofortmaßnahmen, Wiederauffüllungspläne oder mehrjährige Bewirtschaftungsprogramme gelten, sollen vor Ende 2002 angenommen werden	In den Durchführungsbestimmungen werden spezifische Verringerungsziele und Mechanismen nach Flottensegmenten oder Fischereien aufgestellt. Die Reduzierung des fischereilichen Drucks ist für den Fortbestand kommerziell genutzter Bestände ohnehin erforderlich, im Hinblick auf die Integration von Umweltbelangen jedoch unerlässlich.
Verbesserung der Fangmethoden zur Reduzierung von Rückwürfen, ungewollten Beifängen und Schädigungen des Meeresbodens	Neue technische Maßnahmen zur Reduzierung von Rückwürfen: vor dem 31. Dezember 2003	Eventuell Verbot von Rückwürfen.
	Neue technische Erhaltungsmaßnahmen zur Reduzierung des Beifangs an Kleinwalen auf einen Umfang, der die Erhaltung der Kleinwalpopulationen garantiert: vor dem 31. Dezember 2002	Schätzung des Beifangs und der Populationsgröße anhand wissenschaftlicher Gutachten
	Bezeichnung von Schutzzonen, in denen Grundschieppnetze verboten sind: vor dem 31. Dezember 2004	Einige dieser Maßnahmen können im Rahmen von Natura 2000 getroffen werden.
	Aktionspläne der Gemeinschaft zur Bewirtschaftung von Haien und zum Schutz von Seevögeln im Rahmen der FAO-IPOA. Vorschlag für Rechtsvorschriften vor Ende 2003	
Streichung der öffentlichen Zuschüsse für Modernisierung	Änderung der Verordnung 2792/1999 vor Ende 2002	
Rechtfertigung der Ziele und Grundsätze in internationalen Gremien	Vorstellung von Vorschlägen für den Schutz nicht kommerziell genutzter Arten und Habitate in jeder regionalen Fischereiorganisation, in der die EG Mitglied ist.	Als erstes sollten EG-Initiativen zum Schutz von Haien im Rahmen der ICCAT gefördert werden.
Umsetzung des Artenvielfalt-Aktionsplan für Fischerei (BAPF)	Durchführung aller Maßnahmen des BAPF zum 31. Dezember 2006.	Fortschritte gleichzeitig mit der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse.
Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen (Artikel 13 bis 15 sowie 17 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)	Die Kommission wird die Partner auf europäischer Ebene gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und andere Beteiligte wie die regionalen Beratungsgremien erstmals vor Ende 2003 zu möglichen Maßnahmen konsultieren	Beispiele: Projekte, Wiederauffüllung, Beitrag zur Überwachung von umweltrelevanten Aspekten
Grundsätze und Leitlinien für die Einbeziehung von Umweltbelangen in den Aquakultursektor	Rechtsrahmen vor Ende 2003. Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ende 2005.	
Strategie für Fernfischerei	Annahme vor Ende 2003	
Erfüllung der Bestimmungen der Habitat- und Vogeleitlinien	Natura 2000-Seegebiete und verbundene Managementmaßnahmen vor Ende 2004	
	Überwachung der Populationen von Meerestieren des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG. Ziel ist die vollständige Überwachung und Berichterstattung an die Kommission vor Ende 2003, wobei die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zu beachten sind..	Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 92/43.

Maßnahmen	Zielvorgaben und Zeitplan	Bemerkungen
Bessere Kenntnis der marinen Ökosysteme	Spezifisches Ziel: Bis 2004 soll die Gemeinschaft in allen wissenschaftlichen Gremien mitwirken, die sich mit Struktur und Funktionsweise der marinen Ökosysteme befassen. Die Kommission wird diesen Punkt unter den Bereichen aufführen, für die Gemeinschaftsmittel bereitgestellt werden.	
Entwicklung von Verfahren zur Anwendung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, des Grundsatzes der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung sowie des Verursacherprinzips	Ständige Aufgabe in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gremien und regionalen Fischereiorganisationen. Als Zwischenziel wird die Kommission bis Ende 2004 einen Bericht vorlegen.	
Pilotprojekte zur Zusammenstellung grundlegender Informationen über die Auswirkungen der Fischerei und Aquakultur auf die Umwelt	Anhand dieser Studien wird die Kommission vor dem 31. Dezember 2003 prüfen, ob die Verpflichtungen der Ratsverordnung (EG) 1543/2000 ausgeweitet werden müssen, um die Wechselwirkungen zwischen Fischerei, Aquakultur und Umwelt einzuschließen	Ziele und Fristen bereits festgelegt (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000)
Handelsmaßnahmen zur Förderung der Einbeziehung von Umweltbelangen	Umsetzung, sobald die Maßnahmen in internationalen Foren angenommen sind.	Für die Wirksamkeit von Handelsmaßnahmen sind internationale Entscheidungen erforderlich
Diskussion über Umweltsiegel	Im Anschluss an die Vorlage einer Mitteilung der Kommission wird der Rat vor Ende 2003 Schlussfolgerungen abgeben	
Indikatoren für die Einbeziehung von Umweltbelangen	Pilotsystem im Jahr 2003. Erster Bericht durch die Kommission vor Ende 2005. Umfassende Regelung vor Ende 2006.	